

**Erste Änderungssatzung zur
Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der
Technischen Universität Hamburg (ASPO)**

22. Januar 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 29. Januar 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH gemäß § 85 Absatz (1) Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479) am 22. November 2017 und am 28. Februar 2018 beschlossene und am 22. Januar 2020 geänderte Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz (1) HmbHG genehmigt.

Artikel 1

Änderungen

1. Im gesamten Dokument wird „Technische Universität Hamburg-Harburg“ ersetzt durch „Technische Universität Hamburg“.
2. § 25 wird gestrichen
3. Hinter § 24 wird folgender § 25 a eingefügt:
§ 25 a Versäumnis und Prüfungsabbruch
 - (1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung diese ohne triftigen Grund abbricht (Prüfungsabbruch). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach der Beendigung einer nicht abgebrochenen Prüfung kann ein triftiger Grund nicht mehr geltend gemacht werden. Wird der triftige Grund anerkannt, erhält die Studentin oder der Student einen weiteren Prüfungsversuch.
 - (2) Das Zentrale Prüfungsamt der TUHH entscheidet über das Vorliegen eines triftigen Grundes. Der für das Versäumnis oder den Prüfungsabbruch geltend gemachte triftige Grund muss gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt der TUHH unverzüglich, spätestens am dritten Tag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit muss dem Zentralen Prüfungsamt der TUHH eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
Es werden drei Fallgruppen unterschieden:
 1. Beim erstmaligen Versäumnis einer Prüfung wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei nochmaligem Versäumnis der gleichen Prüfung ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

2. Bei einem Prüfungsabbruch ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
3. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen bis zu zwei Monaten wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei einer Verlängerung über die zwei Monate hinaus ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung enthält die Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass bezogen auf eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung Einschränkungen bestehen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen und es sich dabei nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examens- oder Prüfungsangst, Prüfungsstress oder Ähnliches handelt. Außerdem enthält es den Zeitpunkt der der Bescheinigung zugrunde liegenden Untersuchungen und eine ärztliche Prognose über die Dauer der Beeinträchtigungen. Eine Angabe der Diagnose oder von Symptomen ist nicht erforderlich. Form und Inhalt der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung sowie Verfahren sind in einem zugehörigen Merkblatt beschrieben.

- (3) Für Entscheidungen über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind gesonderte Akten anzulegen. Die Akten sind unter sicherem Verschluss zu halten. Der Zugriff auf diese Akten darf nur durch die für Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm zuständigen Personen erfolgen. Der Personenkreis im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind auf die notwendige Personenzahl zu begrenzen. Nach Anerkennung des triftigen Grundes werden die ärztlichen Bescheinigungen vernichtet. Im Fall der Nicht-Anerkennung erfolgt die Vernichtung nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. dem endgültigen Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens. Die mit der Bearbeitung der ärztlichen Bescheinigungen beauftragten Personen sind an die Einhaltung von § 3 HmbDSG (Datengeheimnis) gebunden.
 - (4) Der Studentin oder dem Studenten obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken.
4. Hinter § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

§ 25 b Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Studentin oder der Student wird von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die aufsichtführende Person zieht gegebenenfalls das unzulässige Hilfsmittel ein und fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der Studentin oder dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Wird ein Täuschungsversuch nach Absatz 1 dieser Norm erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so ist die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss nachträglich für nicht bestanden zu erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so sind die unrichtigen Abschlussdokumente für ungültig zu erklären und einzuziehen. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stören, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung zur Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg und Veröffentlichung an der TUHH in Kraft. Sie gilt erstmalig im Sommersemester 2020.